

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes unter Kindern innerhalb der Einrichtung

Ein sexualisierter Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen vom übergriffigen Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet, sich unfreiwillig daran beteiligt oder aufgrund des Entwicklungsstands nicht zustimmen kann. Häufig liegt ein Machtgefälle vor und zugleich psychische und/oder körperliche Gewalt. Nicht altersangemessene, praktizierte Handlungen und Verhaltensweisen aus der Erwachsenensexualität stellen immer sexuelle Übergriffe dar. Ausgenommen davon sind das Nachspielen von Geschlechtsverkehr, also ein „so-tun-als-ob“ im Rollenspiel.

Gerade beim Thema der sexuellen Aktivität im Rahmen der kindlichen Entwicklung oder bei Übergriffen unter Kindern ist ein fachlich professioneller Umgang gefragt. Dies bezieht sich u.a. auf den Schutz der betroffenen Kinder, wirksame und angemessene Formen der pädagogischen Reaktion auf übergriffige Kinder, die Beteiligung von Personensorgeberechtigten oder Maßnahmen zum Schutz vor weiteren Übergriffen. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von externen spezialisierten Fachberatungsstellen beraten und ggfs. begleiten zu lassen!

Sexualisierte Übergriffe unter Kindern innerhalb einer Kindertageseinrichtung sind meldepflichtige Ereignisse, die nach §47 SGB VIII vom Träger dem KVJS mitzuteilen sind.

Die im nachfolgenden Handlungsleitfaden aufgeführten Aspekte und Schritte sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzordner.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBSACHTUNG EINER KONKRETEN SITUATION

- Sie beobachten sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen möglichen sexuellen Übergriff durch Kinder.
- Wichtig: Sehen Sie genau hin und unterscheiden Sie, was eine altersadäquate sexuelle Aktivität eines Kindes ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt! Orientieren Sie sich dabei am sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung und handeln Sie entsprechend diesem. Nehmen Sie ggfs. kollegiale oder fachliche Beratung in Anspruch.
- Liegt keine einvernehmliche, altersadäquate sexuelle Aktivität der Kinder vor, stoppen Sie das Geschehen klar und in wenigen Sätzen!
- Wenden Sie sich zuerst dem betroffenen Kind bzw. den betroffenen Kindern zu. Schauen Sie bzw. fragen Sie, was die Betroffenen jetzt brauchen (emotionale Zuwendung, Trost, Sicherheit usw.). Vermitteln Sie dem betroffenen Kind, dass die Gefühle und die Einschätzung, dass das Vorgefallene nicht in Ordnung war, richtig sind!

- Sprechen Sie mit dem übergriffigen Kind. Vermitteln Sie möglichst deutlich und konkret, welches Verhalten nicht in Ordnung war und was das beim betroffenen Kind ausgelöst hat.
- Ein gemeinsames Gespräch der Beteiligten ist zunächst zu vermeiden.
- Fragen Sie nach, ob es noch andere Beteiligte oder Zeugen gibt.
- Je nach Schwere des Übergriffs muss überlegt werden, ob die Kinder danach weiterspielen können oder getrennt und aus der Situation genommen werden.

BEOBACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen insbesondere im Umgang mit einem anderen Kind wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind. Jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an und berichtet von sexualbezogenen Grenzverletzungen bzw. einem sexualisierten Übergriff.
- Hören Sie bei Mitteilungen aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus. Nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern findet nur durch eine Fachperson statt! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggfs. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie jedoch Vertraulichkeit! Halten Sie die mitteilende Person, ggfs. das betroffene Kind und die Personensorgeberechtigten über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie auf Hilfs- und Unterstützungsangebote und geben Sie Informationsmaterialien weiter.

INFORMATION DER LEITUNG

- Wenn Sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind Sie verpflichtet, umgehend die Leitung zu informieren! Klären Sie mit ihr weitere Handlungsschritte.

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau die Aussagen bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung! Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden.

KOLLEGIALE UND FACHLICHE BERATUNG

- Überprüfen Sie bei Unsicherheit Ihre persönlichen Wahrnehmungen durch kollegiale Beratung!
- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung durch eine externe spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, eine andere qualifizierte Beratungsstelle oder eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch und besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte!

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- Führen Sie eine Gefährdungseinschätzung durch und legen Sie im Team, mit der Leitung und ggfs. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sofortmaßnahmen fest.
- Erhärtet die interne Gefährdungseinschätzung die Ausgangsvermutung für einen sexualisierten Übergriff, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte und Maßnahmen abzustimmen.

**VERANTWORTUNG/SOFORT- UND NACHSORGE-
MASSNAHMEN**

- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung oder ggfs. den Träger/Kindergartengeschäftsführung ab.
- Übernehmen Sie in der konkreten Situation die Verantwortung für das betroffene Kind und stellen Sie Schutz für dieses her! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf des betroffenen Kindes oder den Personensorgeberechtigten hinweg getroffen werden! Informieren Sie über das weitere Vorgehen! Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten erfolgt ggfs. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- Übernehmen Sie auch Verantwortung für das übergriffige Kind! Das Erlernen des grenzachtenden Umgangs ist für Kinder ein Entwicklungsthema, bei dem auch „Fehler“ passieren können. Ein „Übergriff im Überschwang“ kann passieren, wenn die eigene psychosexuelle Entwicklung bei Kindern sehr im Fokus steht. Gehen Sie deshalb achtsam und sensibel vor. Ergreifen Sie nach der direkten pädagogischen Intervention ggfs. auch zeitlich begrenzte weitere Schutz-Maßnahmen innerhalb der Einrichtung. Initiieren oder begleiten Sie mögliche weitere Unterstützungs- bzw. Nachsorgemaßnahmen (z. B. Einbezug des Jugendamtes). Wiederholte und gezielte sexuelle Übergriffe eines Kindes können Anzeichen eigener sexueller Gewalterfahrung sein. Analysieren Sie ggfs. zusammen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, welche Maßnahmen ergriffen werden und ob ggfs. der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII in Gang gesetzt werden muss.
- Gehen Sie sprachlich sensibel vor und kriminalisieren Sie das übergriffige Kind nicht. Sprechen Sie bspw. nicht von „sexuellem Missbrauch“, „Täter“ und „Opfer“, sondern verwenden Sie die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“
- Transparenz gegenüber den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder ist unabdingbar. Sie müssen informiert und bei der Einordnung/Bewertung und ggf. der Einleitung weiterer Schritte unterstützt werden. Dies ist in der Regel Leitungsaufgabe.
- Auch die Personensorgeberechtigten der übergriffigen Kinder benötigen Unterstützung. Sollte ein Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch bestehen, werden diese zunächst nicht informiert und das Verfahren nach §8a SGB VIII in Gang gesetzt. Gemeinsame Gespräche mit den Personensorgeberechtigten von betroffenen und übergriffigen Kindern sind nicht empfehlenswert.
- Da sexualisierte Übergriffe unter Kindern oft auch andere Personensorgeberechtigten der Einrichtung belasten, sollten auch diesen entsprechende Angebote gemacht werden. Verweisen Sie auf Hilfs- und Unterstützungsangebote und geben Sie Informationsmaterialien weiter. Nutzen und vereinbaren Sie in der Einrichtung eine einheitliche Sprachregelung zu den Vorfällen.
- Um zukünftige sexualisierte Übergriffe im Sinne der Prävention zu vermeiden, ist eine Risiko- und Potentialanalyse durchzuführen. Dabei werden die problematischen bzw. übergriffigen Verhaltensweisen analysiert und die einrichtungsinternen Gegebenheiten durch die Leitung und das Team überprüft sowie ggfs. das Schutzkonzept angepasst.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!